

Zahl. der Coup. u. verl. Oblig. ohne jeden Abzug in Deutschland in Mark: können auch als Zoll-Coup. verwendet werden. Kurs in Berlin Ende 1890—1910: 91.50, 84, 90.90, 94.90, 100.40, 100.10, 101.60, 101, 100.50, 97.70, 96, 97.60, 99.40, 98, —, 82.50, 78.40, 77, 80.80, 87.60, 91.70%, 4% Orel-Griäsi-Oblig. von 1889. M. 50 117 000 = Rbl. G. 15 468 203, in Stücken à M. 500, 1000, 2000. Zs.: 1./4., 1./10. Tilg.: Durch halbj. Verl. im Juni u. Dez. per 1./10. resp. 1./4. von 1889 ab mit halbj. 0.19608% u. Zs.-Zuwachs innerh. 61 Jahren, Verstärk. zulässig. Zahlst.: Berlin: Disconto-Ges., S. Bleichröder; Frankf. a. M.: Disconto-Ges. Zahl. der Coup. u. verl. Stücke ohne jeden Abzug in Deutschland in Mark: können auch als Zoll-Coup. verwendet werden. Kurs Ende 1890—1910: In Berlin: 91.80, 88.50, 91, —, 100.50, 100, 101.70, 101.30, 100.60, 97.80, —, 98.40, 99.50, 98, 89.75, 82.25, 77.90, 76.75, 81.10, 88, 91.60%. — In Frankf. a. M.: 92, 88.50, 91, 95.70, 100.60, 100, 101.30, 101.30, 100.40, 97.50, 98, 97.70, 99.80, 97.90, 90, 81.80, 77.90, 76.90, 81.40, 88, 91.60%. Verj. der Coup. in 10 J., der verl. Stücke in 30 J. n. F.

Russische Südwestbahn (verstaatlicht).

4% Russ. Südwestbahn gar. Obligationen von 1885. Rbl. G. 29 535 750 = M. 96 404 688 in Stücken à Rbl. 125, 625 = M. 408, 2040. Zs.: 2./1., 1./7. Tilg.: Durch Verl. im April u. Okt. per 1./7. resp. 2./1. mit halbj. 0.1452% u. Zs.-Zuw. von 1885—1953, Verstärk. nicht vorbehalten. Zahlst.: Berlin u. Frankf. a. M.: Disconto-Ges. Zahl. der Coup. u. verl. Stücke ohne jeden Abzug in Mark, wobei Rbl. 125 = M. 408; können auch als Zoll-Coup. verwendet werden. Aufgel. in Deutschland am 21. u. 22./9. 1885 zu 79.60%. Kurs Ende 1890—1910: In Berlin: 93.70, 90.50, 93.10, 98.20, 101.75, 101.25, 103, 103, 103, 98.80, 98.80, —, 99.30, 97.60, 90.50, 82.50, 78.10, 77.60, 83.75, 88.90, 91.40%. — In Frankf. a. M.: 94, 91, 93.50, 97.80, 101.70, 101.40, 102.70, 102.90, 102.20, 97.80, 98.90, 98.70, 99.70, 97, 90, 82.50, 78.20, 77.50, 83.70, 89, 91.70%. Usance: Seit 2./1. 1899 wird beim Handel 1 Stück = M. 408 gerechnet, vorher 1 Stück = M. 400. Verj. der Coup. in 10 J., der verl. Stücke in 30 J. n. F.

Transkaukasische Eisenbahn (verstaatlicht).

3% Transkaukas. Oblig. von 1882. Rbl. G. 55 651 250 = M. 181 645 680, in Stücken à Rbl. G. 125, 625 = M. 408, 2040. Zs.: 15./6., 15./12. Tilgung: Durch Verlosung im April und Oktober per 15./6. resp. 15./12. in 70 Jahren. Zahlstelle: Berlin: Mendelssohn & Co. Zahl. der Coup. ohne jeden Abzug in Deutschland mit M. 6.12 oder M. 30.60, der verl. Stücke Rbl. 125 = M. 408 (Zoll-Coup.). Aufgelegt in Berlin 24./10. 1883 zu 55%. Kurs in Berlin Ende 1890—1910: 81.80, 76.25, 77.90, 81.75, 88.50, 88.30, 91.40, 93.10, 93.50, 84.10, 84.80, 84.25, 86.50, 82.10, 74.25, 70.10, 67, 65.75, 70.25 (kl. 71), 76, 78.10%. Ausserdem notiert in Dresden. Usance: Seit 2./1. 1899 wird beim Handel 1 Stück = M. 408 gerechnet, vorher 1 Stück = M. 400. Verj. der Coup. in 10 J., der verl. Oblig. in 30 J. n. F.

Landschaftlicher Kredit-Verein im Königreich Polen in Warschau.

Errichtet: 1825. Neues Statut v. 9./6. 1888.

Zweck: Die Thätigkeit des Verbandes besteht aussch. in der Gewährung hypoth. Darlehen innerh. des Rahmens seiner Bestimmung und in der Ausgabe von Pfandbr. auf Grund dieser Darlehen; anderweite finanzielle oder kommerzielle Geschäfte darf der Verband nicht betreiben. Mitgl. des Verbandes sind alle Eigentümer der mit Darlehen des Verbandes belasteten Güter, innerh. der Grenzen seines Wirkungsbereiches. Die Darlehen müssen auf den zu beleihenden aussch. ländlichen Grundstücken unbedingt zur ersten Stelle hypoth. eingetragen werden; die zu erteilenden Darlehen dürfen die Hälfte des Schätzungswertes des zu beleihenden Gutes nicht übersteigen. Die auf Grund der Schätzungen bewilligten Darlehen werden in Pfandbr. des Verbandes nach deren Nennwerte erteilt. Die Darlehen werden auf eine genau festgesetzte Zeit gewährt und sind im Laufe derselben durch bestimmte halbj. vom Schuldner zu entrichtende Raten zu tilgen, die dem Zinsfusse und dem Amort.-Sätze der Pfandbr. zu entsprechen haben. Die Darlehensnehmer haben halbj. Raten von gleicher Höhe zur Zahlung der Pfandbr.-Zs., sowie zur Tilg. des Darlehens zu entrichten und ausserdem einen Beitrag zur Deckung der Verwalt.-Kosten des Verbandes zu leisten. Die Amort.-Quote beträgt nach Wahl der Schuldner $\frac{1}{2}$, $\frac{3}{4}$ oder 1% halbj. vom Nennbetrage des empfangenen Darlehens; der Verwalt.-Kostenbeitrag wird, unter Zugrundelegung des wirklichen Bedarfes, von den Verwalt.-Organen des Verbandes auf höchstens 1% des Nennbetrages des Darlehens festgesetzt. Die Zins-, Tilg. u. Verwalt.-Kostenbeiträge sind für jedes Halbj. im voraus zu entrichten. Die Pfandbr. werden in dem Masse ausgestellt, als Darlehen bewilligt werden, und auf einen Betrag, der der Höhe eines jeden Darlehens entspricht. Der Nennwert aller ausgegebenen Pfandbr. darf somit den Gesamtbetrag der auf den verpfändeten Gütern hypoth. sichergestellten Darlehen nicht übersteigen. Die Amort. der Pfandbr. seitens des Verbandes findet halbj. zu einem Betrage statt, der den von den Darlehensschuldern zur Tilg. ihrer Anlehen entrichteten Summen gleichkommt. Sie erfolgt bei den $\frac{4}{2}$ Pfandbr. nur mittels Ausl., bei den 4% dagegen nach jedesmaligem Beschluss der G.-V. des Komitees entweder im Wege der Ausl. oder durch freihändigen Ankauf an der Warschauer Börse oder auch zur Hälfte durch Ankauf und zur Hälfte durch Verl. Die Verl. findet an jedem 1./4. u. 1./10 n. St. in Warschau statt. Die rechtzeitige Einlösung der fälligen Zinsscheine und der ausgel. Pfandbr. wird gesichert durch: 1) die von den Darlehensschuldern halbj. im voraus zu entrichtenden Zins- und Tilg.-Raten; 2) den R.-F. des